



BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
T 01 501 65

Bundesministerium für Verkehr,  
Innovation und Technologie  
Abt II/ST4 (Rechtsbereich Kraftfahrwesen  
und Fahrzeugtechnik)  
Radetzkystraße 2  
1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMVIT- 170.706/0001- II/ST4/2010	UV-GSt/Ma	Richard Ruziczka	DW 2423 DW 2105	28.6.2010

### Bundesgesetz, mit dem das Führerscheingesetz geändert wird (13. FSG-Novelle)

Für Feuerwehren wird mit dieser Novelle eine Erleichterung beim Zugang zum Lenken von Kraftfahrzeugen geschaffen: Zusätzlich zum Feuerwehrführerschein wird eine Sonderregelung für Feuerwehrfahrzeuge bis 5,5 t höchstzulässige Gesamtmasse getroffen. Dabei handelt es sich um Fahrzeuge, die exakt das Aussehen und die Abmessungen von Fahrzeugen haben, die unter die Klasse B fallen, aber aufgrund ihrer technischen Ausstattung geringfügig schwerer sind. Lenker sollen diese Fahrzeuge mit einer Lenkberechtigung für die Klasse B lenken dürfen, sofern die Landesfeuerwehrkommandantin oder der Landesfeuerwehrkommandant eine Bestätigung ausstellt, aus der zu entnehmen ist, dass die betreffende Person zum Lenken dieser Fahrzeuge besonders geeignet ist. Diese Bestätigung ist nach einer feuerwehrinternen Schulung und Prüfung auszustellen.

Die Bundesarbeitskammer erhebt gegen den Novellierungsentwurf des FSG keinen Einwand.

Mit freundlichen Grüßen

Herbert Tumpel  
Präsident



Werner Muhm  
Direktor